

Amtsblatt

für den Landkreis Uelzen

Inhalt

Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung der Stadt Bad Bevensen für das Haushaltsjahr 2024	82
Beschluss der Samtgemeinde Aue über den Jahresabschluss 2016 und die Entlastung des Samtgemeindebürgermeisters für das Haushaltsjahr 2016	83
Beschluss der Samtgemeinde Aue über den Jahresabschluss 2017 und die Entlastung des Samtgemeindebürgermeisters für das Haushaltsjahr 2017	83
Bekanntmachung der Aufstellung der Entwicklungs- und Ergänzungssatzung Ortsteil Holxen gemäß § 34 Absatz 4 Nummer 2 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB)	83
Beschluss der Gemeinde Soltendieck über den Jahresabschluss 2016 und die Entlastung des Gemeindedirektors für das Haushaltsjahr 2016	84

Beschluss der Gemeinde Soltendieck über den Jahresabschluss 2017 und die Entlastung des Gemeindedirektors für das Haushaltsjahr 2017	85
Jahresabschluss der Gemeinde Wrestedt für das Haushaltsjahr 2015 und Beschluss über die Entlastung des Gemeindedirektors für das Haushaltsjahr 2015	85
Jahresabschluss der Gemeinde Wrestedt für das Haushaltsjahr 2016 und Beschluss über die Entlastung des Gemeindedirektors für das Haushaltsjahr 2016	85
Jahresabschluss der Gemeinde Wrestedt für das Haushaltsjahr 2017 und Beschluss über die Entlastung des Gemeindedirektors für das Haushaltsjahr 2017	85
Haushaltssatzung der Gemeinde Humbergen für das Haushaltsjahr 2024.....	86

Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung der Stadt Bad Bevensen für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Bad Bevensen in der Sitzung am 14.05.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	16.243.300 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	16.616.900 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	375.000 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.616.200 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.594.900 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	507.100 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.357.500 €

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.850.400 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	380.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 4.850.400 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.400.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	630 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	630 v. H.
2. Gewerbesteuer	430 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Stadtdirektors, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen nach § 117 (1) NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen/Auszahlungen bis zur Höhe von 10.000,00 € als unerheblich.

§ 7

Die Wertgrenze gemäß §12 Absatz 1 der Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO), oberhalb derer vor der Investitionsmaßnahme ein Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durchgeführt werden soll, wird auf 500.000 € festgesetzt.

Bad Bevensen, den 14.05.2024

Feller
Stadtdirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit bekannt gemacht. Die nach §120 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Uelzen am 27.08.2024 unter dem Aktenzeichen 20-006/03 (2024) erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Rathaus Bad Bevensen während der Dienststunden aus.

Bad Bevensen, den 02. September 2024

Feller
Stadtdirektor

Beschluss der Samtgemeinde Aue über den Jahresabschluss 2016 und die Entlastung des Samtgemeindebürgermeisters für das Haushaltsjahr 2016

Nach der vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Uelzen durchgeführten Prüfung des Jahresabschlusses der Samtgemeinde Aue für das Haushaltsjahr 2016 hat der Samtgemeinderat in seiner Sitzung am 29. Juli 2024 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Samtgemeinderat beschließt den mit Datum vom 06.10.2022 durch den Samtgemeindebürgermeister festgestellten Jahresabschluss der Samtgemeinde Aue für das Haushaltsjahr 2016.
2. Der im ordentlichen Ergebnis erwirtschaftete Überschuss in Höhe von 156.117,88 € wird zum Abbau des kamerale Fehlbetrages verwandt.
3. Der im außerordentlichen Ergebnis erwirtschaftete Überschuss in Höhe von 2.220,40 € wird zum Abbau des kamerale Fehlbetrages verwandt.
4. Der bisherige kamerale Gesamtfehlbetrag in Höhe von 986.970,82 € reduziert sich auf einen solchen von 828.632,54 €. Der Gesamtfehlbetrag wird in Höhe von 4.652.146,34 € festgestellt wobei sich der ordentliche Gesamtfehlbetrag auf 3.823.168,22 € und der außerordentliche Gesamtfehlbetrag auf 345,58 € beläuft.
5. Dem Samtgemeindebürgermeister wird für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2016 Entlastung erteilt.
6. Von den im Haushaltsjahr 2016 geleisteten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird Kenntnis genommen.

Der Jahresabschluss liegt mit seinem Anhang zusammen mit dem Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes sowie der Stellungnahme des Samtgemeindebürgermeisters zum Prüfbericht im Anschluss an die Veröffentlichung an 7 Tagen – ohne Sonn- und Feiertage sowie dienstfreie Werkzeuge – zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Aue, Langdoren 4, 29559

Wrestedt in der Kämmerei, Zimmer 17 öffentlich aus.

Wrestedt, den 29.08.2024

gez. Michael Müller
Samtgemeindebürgermeister
der Samtgemeinde Aue

Beschluss der Samtgemeinde Aue über den Jahresabschluss 2017 und die Entlastung des Samtgemeindebürgermeisters für das Haushaltsjahr 2017

Nach der vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Uelzen durchgeführten Prüfung des Jahresabschlusses der Samtgemeinde Aue für das Haushaltsjahr 2017 hat der Samtgemeinderat in seiner Sitzung am 29. Juli 2024 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Samtgemeinderat beschließt den mit Datum vom 15.10.2021 durch den Samtgemeindebürgermeister festgestellten Jahresabschluss der Samtgemeinde Aue für das Haushaltsjahr 2017.
2. Der im ordentlichen Ergebnis erwirtschaftete Fehlbetrag in Höhe von 260.991,77 € wird auf das Jahr 2018 übertragen. Der ordentliche Gesamtfehlbetrag erhöht sich dadurch von bisher 3.823.168,22 € auf 4.084.159,99 €.
3. Der im außerordentlichen Ergebnis erwirtschaftete Überschuss in Höhe von 85.244,90 € wird zum Abbau des kamerale Fehlbetrages verwandt. Der kamerale Fehlbetrag reduziert sich dadurch von bisher 828.632,54 € auf 743.387,64 €.
4. Der Gesamtfehlbetrag erhöht sich von bisher 4.652.146,34 € auf einen solchen von 4.827.839,21 €, wobei sich der außerordentliche Gesamtfehlbetrag unverändert auf 345,58 € beläuft.
5. Dem Samtgemeindebürgermeister wird für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2017 Entlastung erteilt.
6. Von den im Haushaltsjahr 2017 geleisteten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird Kenntnis genommen.

Der Jahresabschluss liegt mit seinem Anhang zusammen mit dem Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes sowie der Stellungnahme des Samtgemeindebürgermeisters zum Prüfbericht im Anschluss an die Veröffentlichung an 7 Tagen – ohne Sonn- und Feiertage sowie dienstfreie Werkzeuge – zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Aue, Langdoren 4, 29559 Wrestedt in der Kämmerei, Zimmer 17 öffentlich aus.

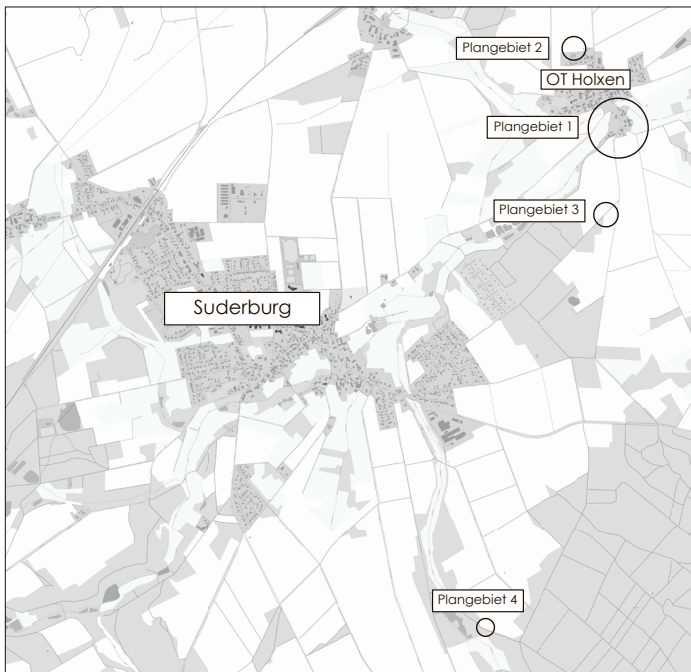
Wrestedt, den 29.08.2024

gez. Michael Müller
Samtgemeindebürgermeister
der Samtgemeinde Aue

Bekanntmachung der Aufstellung der Entwicklungs- und Ergänzungssatzung Ortsteil Holxen gemäß § 34 Absatz 4 Nummer 2 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB)

Die Aufstellung der Entwicklungs- und Ergänzungssatzung Ortsteil Holxen gemäß § 34 Absatz 4 Nummer 2 und 3 des BauGB nebst Begründung wurde vom Rat der Gemeinde Suderburg am 17. Juni 2024 als Satzung beschlossen.

Die Lage im Raum ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich. Der räumliche Geltungsbereich mit seinen Plangebietern 1 bis 4 der Entwicklungs- und Ergänzungssatzung Ortsteil Holxen ist in den nachstehenden Übersichtsplänen mit einer schwarzen unterbrochenen Linie dargestellt.



Quelle: Basemap grau Raster, ohne Maßstab © basemap.de / Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (BKG) im Auftrag der Länder 09/2023

Die Entwicklungs- und Ergänzungssatzung Ortsteil Holxen nebst Begründung kann von jedermann bei der Gemeinde Suderburg im Rathaus der Samtgemeinde Suderburg, Bahnhofstraße 54, 29556 Suderburg während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Entwicklungs- und Ergänzungssatzung Ortsteil Holxen Auskunft erhalten. Zusätzlich können die Unterlagen im Internet unter www.suderburg.de oder im zentralen Internetportal des Landes Niedersachsen (UVP-Portal) unter uvp.niedersachsen.de eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Entwicklungs- und Ergänzungssatzung Ortsteil Holxen gemäß § 10 Absatz 3 BauGB in Verbindung mit § 34 Absatz 6 BauGB in Kraft.

Es wird gemäß § 215 Absatz 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nach § 215 Absatz 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht

innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Entwicklungs- und Ergänzungssatzung Ortsteil Holxen schriftlich gegenüber der Gemeinde Suderburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Weiterhin wird auf § 10 Absatz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hingewiesen. Danach wird eine etwaige Verletzung der sich aus oder aufgrund des NKomVG ergebenden Verfahrens- oder Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. § 10 Absatz 2 Satz 1 NKomVG gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung verletzt worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3, Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 des BauGB über die Entschädigung von durch dieser Entwicklungs- und Ergänzungssatzung Ortsteil Holxen eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird außerdem gemäß § 44 Absatz 5 BauGB hingewiesen.

Suderburg, den 05.09.2024

GEMEINDE SUDERBURG
(Siegel)
Gemeindedirektor Marwede

Beschluss der Gemeinde Soltendieck über den Jahresabschluss 2016 und die Entlastung des Gemeindedirektors für das Haushaltsjahr 2016

Nach der durchgeführten Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde Soltendieck für das Haushaltsjahr 2016 hat der Gemeinderat am 27.08.2024 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Rat der Gemeinde Soltendieck beschließt den mit Datum vom 22.01.2021 durch den Gemeindedirektor festgestellten Jahresabschluss der Gemeinde Soltendieck für das Haushaltsjahr 2016.
2. Der Überschuss im ordentlichen Bereich in Höhe von 77.282,28 € wird auf das Folgejahr vorgetragen und zur Reduzierung des ordentlichen Gesamtfehlbetrages verwandt. Der ordentliche Gesamtfehlbetrag beträgt derzeit 227.041,37 € und reduziert sich dadurch auf 149.759,09 €.
3. Der Überschuss im außerordentlichen Bereich in Höhe von 4.872,94 € wird auf das Folgejahr vorgetragen und zum Abbau des außerordentlichen Gesamtfehlbetrages verwandt. Der außerordentliche Gesamtfehlbetrag beträgt derzeit 2.846,21 €. Künftig wird ein außerordentlicher Gesamtüberschuss von 2.026,73 € ausgewiesen.
4. Dem Gemeindedirektor wird für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2016 Entlastung erteilt.
5. Von den im Haushaltsjahr 2016 geleisteten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird Kenntnis genommen.

Der Jahresabschluss liegt mit seinem Anhang zusammen mit dem Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes im Anschluss an die Veröffentlichung an 7 Tagen – ohne Sonn- und Feiertage sowie dienstfreie Werktage – zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Aue, Langdoren 4, 29559 Wrestedt, in der Kämmerlei, Zimmer 17 öffentlich aus.

Wrestedt, den 03.09.2024

Michael Müller
Gemeindedirektor

Beschluss der Gemeinde Soltendieck über den Jahresabschluss 2017 und die Entlastung des Gemeindedirektors für das Haushaltsjahr 2017

Nach der durchgeführten Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde Soltendieck für das Haushaltsjahr 2017 hat der Gemeinderat am 27.08.2024 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Rat der Gemeinde Soltendieck beschließt den mit Datum vom 02.09.2021 durch den Gemeindedirektor festgestellten Jahresabschluss der Gemeinde Soltendieck für das Haushaltsjahr 2017.
2. Der Überschuss im ordentlichen Bereich in Höhe von 277,69 € wird auf das Folgejahr vorgetragen und zur Reduzierung des ordentlichen Gesamtfehlbeitrages verwandt. Der ordentliche Gesamtfehlbetrag beträgt derzeit 149.759,09 € und reduziert sich dadurch auf 149.481,40 €.
3. Der Überschuss im außerordentlichen Bereich in Höhe von 2.614,70 € wird auf das Folgejahr vorgetragen und der Überschussrücklage zugeführt. Der außerordentliche Überschussrücklage beträgt derzeit 2.026,73 € und erhöht sich auf 4.641,43 €.
4. Dem Gemeindedirektor wird für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2017 Entlastung erteilt.
5. Von den im Haushaltsjahr 2017 geleisteten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird Kenntnis genommen.

Der Jahresabschluss liegt mit seinem Anhang zusammen mit dem Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes im Anschluss an die Veröffentlichung an 7 Tagen – ohne Sonn- und Feiertage sowie dienstfreie Werkzeuge – zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Aue, Langdoren 4, 29559 Wrestedt in der Kämmererei, Zimmer 17 öffentlich aus.

Wrestedt, den 03.09.2024

Michael Müller
Gemeindedirektor

Jahresabschluss der Gemeinde Wrestedt für das Haushaltsjahr 2015 und Beschluss über die Entlastung des Gemeindedirektors für das Haushaltsjahr 2015

Nach der durchgeführten Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde Wrestedt für das Haushaltsjahr 2015 hat der Gemeinderat am 21. August 2024 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der mit Datum vom 08.07.2022 durch den Gemeindedirektor festgestellte Jahresabschluss der Gemeinde Wrestedt für das Haushaltsjahr 2015 wird beschlossen.
2. Der im Jahresabschluss festgestellte Überschuss im ordentlichen Bereich in Höhe von 161.704,57 € wird der Überschussrücklage des ordentlichen Bereichs zugeführt, derzeit 151.839,17 € beträgt.
3. Der im Jahresabschluss festgestellte Überschuss im außerordentlichen Bereich in Höhe von 5,00 € wird der Überschussrücklage des außerordentlichen Bereichs zugeführt, die derzeit 445.868,10 € beträgt.
4. Dem Gemeindedirektor wird für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2015 Entlastung erteilt.
5. Von den im Haushaltsjahr 2015 geleisteten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird Kenntnis genommen.

Der Jahresabschluss liegt mit seinem Anhang zusammen mit dem Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes sowie der Stellungnahme des Gemeindedirektors zum Prüfbericht im Anschluss an die Veröffentlichung an 7 Tagen – ohne Sonn- und Feiertage sowie dienstfreie Werkzeuge – zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Aue, Langdoren 4, 29559 Wrestedt in der Kämmererei, Zimmer 17 öffentlich aus.

Wrestedt, den 30.08.2024

Michael Müller
Gemeindedirektor

Jahresabschluss der Gemeinde Wrestedt für das Haushaltsjahr 2016 und Beschluss über die Entlastung des Gemeindedirektors für das Haushaltsjahr 2016

Nach der durchgeführten Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde Wrestedt für das Haushaltsjahr 2016 hat der Gemeinderat am 21. August 2024 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der mit Datum vom 02.09.2022 durch den Gemeindedirektor festgestellte Jahresabschluss der Gemeinde Wrestedt für das Haushaltsjahr 2016 wird beschlossen.
2. Der im Jahresabschluss festgestellte Überschuss im außerordentlichen Bereich in Höhe von 38.360,40 € wird zur teilweisen Deckung des ordentlichen Fehlbetrages in Höhe von 110.744,50 € verwandt. Der verbleibende Fehlbetrag von 72.384,10 € wird der Überschussrücklage des ordentlichen Bereichs zugeführt, die derzeit 271.306,03 € beträgt und sich damit auf 198.921,93 € reduziert.
3. Dem Gemeindedirektor wird für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2016 Entlastung erteilt.
4. Von den im Haushaltsjahr 2016 geleisteten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird Kenntnis genommen.

Der Jahresabschluss liegt mit seinem Anhang zusammen mit dem Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes sowie der Stellungnahme des Gemeindedirektors zum Prüfbericht im Anschluss an die Veröffentlichung an 7 Tagen – ohne Sonn- und Feiertage sowie dienstfreie Werkzeuge – zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Aue, Langdoren 4, 29559 Wrestedt in der Kämmererei, Zimmer 17 öffentlich aus.

Wrestedt, den 30.08.2024

Michael Müller
Gemeindedirektor

Jahresabschluss der Gemeinde Wrestedt für das Haushaltsjahr 2017 und Beschluss über die Entlastung des Gemeindedirektors für das Haushaltsjahr 2017

Nach der durchgeführten Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde Wrestedt für das Haushaltsjahr 2017 hat der Gemeinderat am 21. August 2024 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der mit Datum vom 12.09.2022 durch den Gemeindedirektor festgestellte Jahresabschluss der Gemeinde Wrestedt für das Haushaltsjahr 2017 wird beschlossen.
2. Der im Jahresabschluss festgestellte Fehlbetrag im ordentlichen Bereich in Höhe von 48.587,66 € wird der Überschussrücklage des ordentlichen Bereichs zugeführt, die derzeit 198.921,93 € beträgt und sich damit auf 150.334,27 € reduziert.
3. Der im Jahresabschluss festgestellte Fehlbetrag im außeror-

dentlichen Bereich in Höhe von 6.634,46 € wird der Überschussrücklage des außerordentlichen Bereichs zugeführt, die derzeit 488.110,81 € beträgt und sich damit auf 481.476,35 € reduziert.

- 4. Dem Gemeindedirektor wird für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2017 Entlastung erteilt.
- 5. Von den im Haushaltsjahr 2017 geleisteten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird Kenntnis genommen.

Der Jahresabschluss liegt mit seinem Anhang zusammen mit dem Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes sowie der Stellungnahme des Gemeindedirektors zum Prüfbericht im Anschluss an die Veröffentlichung an 7 Tagen – ohne Sonn- und Feiertage sowie dienstfreie Werkzeuge – zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Aue, Langdoren 4, 29559 Wrestedt in der Kämmererei, Zimmer 17 öffentlich aus.

Wrestedt, den 30.08.2024

Michael Müller
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Himbergen für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Himbergen in der Sitzung am 15.04.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

- 1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 1.751.200 €
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 1.919.400 €
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge 0 €
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen 0 €
- 2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.675.400 €
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.775.100 €
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 400.000 €
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 512.000 €
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 117.000 €
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 51.500 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 117.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 279.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 420 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 420 v. H.
- 2. Gewerbesteuer 400 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 3.000,00 € pro Budget als unerheblich.

Himbergen, den 15.04.2024

(Strampe)
Bürgermeisterin

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit bekannt gemacht. Die nach §120 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Uelzen am 04.09.2024 unter dem Aktenzeichen 20-006/11 (2024) erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Gemeindebüro Himbergen während der Dienststunden aus.

Himbergen, den 05. September 2024

Strampe
Bürgermeisterin

